

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Elektrotechnik, M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Mannheim  
Standort: Mannheim  
Datum: 16.03.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig. Was die vom Gutachtergremium avisierte Auflage zur Evaluation angeht, sieht der Akkreditierungsrat jedoch einen Grund für eine abweichende Entscheidung.

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 26 des Akkreditierungsberichts eine Auflage vor: „Es ist sicherzustellen, dass die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen durch Dritte und nicht durch die Lehrenden selbst erfolgt, hierfür ist ein Konzept vorzulegen.“ (§ 14 StAkkVO)

Die Hochschule hat hierfür im Nachgang eine überarbeitete Fassung ihrer Evaluationsordnung eingereicht: Die Evaluation soll durch eine Kursverwalterin/einen Kursverwalter durchgeführt werden, die/der von der Dekanin/dem Dekan benannt wird und keine Lehrende/kein Lehrender ist.

Der Kritikpunkt des Gutachtergremiums hat sich damit erledigt. Die Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat eine Auflage zur Aktualisierung des Diploma Supplements vorgesehen (§ 6 Abs. 4 MRVO). Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme eine aktualisierte Fassung des Diploma Supplements nachgereicht.

Damit kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat unterstützt ausdrücklich die Empfehlung der Gutachter, in den Prüfungsdokumenten eine Mindestanzahl an erbrachten ECTS-Leistungspunkten als Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit zu definieren (vgl. Akkreditierungsbericht S. 20).

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Evaluationsordnung der Hochschule Mannheim mit den eingereichten Überarbeitungen in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung des Weiteren davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Masterstudiengänge in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wurde, und die Änderung des Studiengangsnamens in sämtlichen Ordnungen und Zeugnisdokumenten umgesetzt ist. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

